

Die folgenden Informationen sollen einem ersten groben Überblick dienen:

Verdienstmöglichkeiten

Sie gehen mit den Eltern einen privat-rechtlichen Vertrag ein. Die Eltern sind in erster Linie Ihre Schuldner, d.h. diese sind dafür verantwortlich, dass Sie regelmäßig Ihr Geld erhalten. In einem rein privaten Vertragsverhältnis können Sie auch die Preise selbst festlegen.

In der Regel beantragen jedoch die Eltern beim Jugendamt einen Zuschuss. Das Jugendamt prüft den Antrag und kann ihn voll, in Teilen oder auch nicht bewilligen. Erst, wenn der positive Bewilligungsbescheid erfolgt, erhalten Sie für die bewilligten Betreuungszeiten Geld über das Jugendamt. Den Anteil der Eltern, müssen diese dann an das Jugendamt abtreten.

Sollte das Jugendamt nicht alle Betreuungsstunden bewilligen, bleiben für den Überhang die Eltern in der Pflicht.

Die Bezahlung der Kindertagespflege bei anerkannten Tagespflegepersonen durch das Jugendamt ist im Odenwaldkreis in einer **Kostensatzung** geregelt.

Wenn beim Jugendamt ein **Antrag** durch die abgebenden Eltern gestellt wurde, erhalten Sie 4,00 € pro Betreuungsstunde und Kind vom Jugendamt. Der Betreuungsumfang pro Woche wird pauschal und großzügig festgelegt und in einer Vereinbarung geregelt. Sie gilt so lange keine grundlegenden Änderungen eintreten. Zusätzlich dürfen Sie bei den Eltern Gelder für folgende Aufwendungen geltend machen, müssen diese aber auch zusätzlich versteuern:

km-Geld, Lebensmittel, Hygiene-Artikel, Windeln, Ausflüge u.ä. Es ist üblich, dass die Eltern Hygiene-Artikel und Windeln mitbringen.

Bei einer Betreuungszeit von durchschnittlich mehr als 15 Stunden/Woche und nach Abschluss der Grundqualifizierung können zudem Landesmittel nach dem **Hessischen Kinderförderungsgesetz (HessKifög)** über das Jugendamt beantragt werden:

- Für jedes Kind **bis zum vollendeten dritten Lebensjahr**: Bei einer Betreuung von mehr als 35 bis 45 Wochenstunden bis zu 275 € pro Monat / bei kürzerer Betreuung entsprechend weniger / bei längerer Betreuung (diese wird nur in Ausnahmesituationen bewilligt) entsprechend mehr.
- Für jedes Kind **ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt** je nach Betreuungszeit zwischen 41,67 € und 83,33 € monatlich.
- Für jedes Kind im **Schulalter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** je nach Betreuungszeit zwischen 37,50 € und 75 € monatlich.

Für die Beurteilung einer **Versicherungspflicht** in Krankenkasse und Rentenversicherung und der Steuerpflicht sind nicht die tatsächlichen Einnahmen, sondern der GEWINN entscheidend.

Als selbstständige Tagespflegeperson können Sie z.B. bei einer Betreuung eines Kindes von 40 Stunden pro Woche eine monatliche **Betriebsausgabenpauschale** von **300 €** geltend machen. Bei kürzerer oder längerer Betreuung ist sie anteilig zu berechnen.

GEWINN = Einnahmen - Betriebsausgaben.

Entsteht durch die Tätigkeit in der Tagespflege eine **Sozialversicherungspflicht**, werden 50 Prozent der Beiträge **auf Antrag** vom Jugendamt erstattet.

Die **Krankenversicherung** ist bis zu 470 € Gesamteinkommen (Gewinn) (bei einem Minijob bis maximal 450 €) über die Familienversicherung möglich, sofern der/die Ehepartner/in in einer gesetzlichen Krankenkasse Mitglied ist. Für Familienversicherte gibt es keine Möglichkeit, Krankengeld zu versichern und sie haben auch kein Anrecht auf Mutterschaftsgeld.

Seit 1. Januar 2019 gilt die Tätigkeit als Tagespflegeperson als hauptberufliche Tätigkeit. Dies hat den Vorteil, dass die Tagespflegeperson nun grundsätzlich die Option hat auch Krankengeld mitzuversichern.

Die neue Mindestbeitragsbemessungsgrenze liegt bei 1.096,67 €/Monat, d.h. bis zu einem Gewinn von 1.096,67 €/Monat muss eine Tagespflegeperson nur den Mindestbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen! Der monatliche Mindestbeitrag zur Krankenversicherung beträgt derzeit 153,53 € ohne Krankengeldversicherung und 160,11 € mit Krankengeldversicherung. Zudem ist ein Zusatzbetrag, den die Krankenkassen selbst erheben dürfen, von ca. 1,3 % (mindestens 14,26 € für einen Gewinn unter 1.096,67 €) zu zahlen.

Wer mehr als 1.096,67 € Gewinn im Monat erzielt, muss einen prozentualen Versicherungsbeitrag zahlen. Dabei wird in der Regel ein ermäßigter Beitragssatz von 14% vom Gewinn ohne Krankengeldversicherung erhoben und 14,6% vom Gewinn mit Krankengeldversicherung. Und natürlich ist auch hier der Zusatzbetrag von ca. 1,3 % vom Gewinn zu zahlen.

Wer Krankenversicherung zahlt, zahlt auch Pflegeversicherung. Der Beitragssatz beträgt derzeit 3,05% (mind. 33,45 €) bzw. 3,4% (mind. 37,28 €) für Kinderlose (ab 23 Jahren). **Auf Antrag** trägt das Jugendamt die Hälfte der Beiträge.

In der **gesetzlichen Rentenversicherung** tritt die Versicherungspflicht ein, wenn der Gewinn 450 €/Monat überschreitet. Der Beitragssatz liegt derzeit bei 18,6%, mindestens jedoch bei 83,70 €. Man sollte eine einkommensgerechte Beitragszahlung beantragen. Die Hälfte zahlt wiederum **auf Antrag** das Jugendamt. Bleibt der Gewinn unter der Versicherungspflichtgrenze werden maximal 41,85 € monatlich für eine freiwillige private Alterssicherung vom Jugendamt erstattet.

Steuerpflicht: Gewinne sind im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit zu versteuern. Der **individuelle** Steuersatz richtet sich nach der Familiensituation und dem Gesamteinkommen. Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer liegt für Alleinstehende bei 10.347 € jährliches steuerpflichtiges Einkommen. Für gemeinsam veranlagte Verheiratete oder eingetragene Lebenspartner/innen bei 20.654 €. Die Steuererklärung muss bis zum 31.07. für das Vorjahr abgegeben werden.

Zum besseren Verständnis erhalten Sie von uns **Beispielrechnungen** für verschiedene Betreuungsszenarien.

Bei Arbeitsaufnahme ist in Ihrem eigenen Interesse die Anmeldung in der **gesetzlichen Unfallversicherung** innerhalb einer Woche nach Arbeitsaufnahme vorgeschrieben. Zuständig ist die „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“. Der Jahresbeitrag von ca. 100 € wird **auf Antrag** vom Jugendamt in voller Höhe erstattet. Die Beiträge erhöhen sich in der Regel jedes Jahr. Achten Sie bei einem Angestelltenverhältnis darauf, dass der Arbeitgeber Sie bei der Versicherung anmeldet. Er hat auch die Kosten zu tragen.

Werden Kinder durch vom Jugendamt anerkannte Tagespflegepersonen betreut, werden diese genau wie Schul- und Kindergartenkinder automatisch über die **Unfallkasse Hessen** versichert, falls das Betreuungsverhältnis über das Jugendamt bzw. einem vom Jugendamt beauftragten, öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe (im Odenwaldkreis das Kindertagespflegebüro der AWO) vermittelt wurde. Privat vermittelte Kinder oder eigene Kinder sind nicht versichert! Ebenfalls sind alle Kinder nicht versichert, wenn mehr Kinder betreut werden, als Pflegeplätze in der Pflegeerlaubnis bewilligt wurden sowie während des Zeitraums, indem diese kurzfristig durch eine andere Person (auch offizielle Kindertagespflegepersonen) betreut werden.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht geht auf Sie als Tagespflegeperson über, sobald die Eltern das Kind in Ihre Obhut gegeben haben und diese abwesend sind und endet, sobald die Eltern wieder anwesend sind. Es wird empfohlen eine zusätzliche **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Häufig können Sie Ihre private Haftpflichtversicherung für wenig Geld entsprechend anpassen lassen.